

# Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Telefon**  
089 540233-0

**Telefax**

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
PI/G-4255-5012 G

Unser Zeichen  
G53b-G8390-2020/1532-11

München,  
07.07.2020

Ihre Nachricht vom  
19.05.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Stefan Löw, Roland Magerl, Gerd Mannes, Jan Schiffers (AfD)  
Arbeitsmedizinischer Dienst in Corona-Zeiten

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit, Familien und Soziales und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

## 1. *Vorspruch*

1.1. *Welche der im Vorspruch ausgeführten Tatsachen sind unzutreffend (Bitte einzeln begründet aufschlüsseln)?*

1.2. *Wie lauten an Stelle der in 1.1. abgefragten Daten die zutreffenden Daten für Bayern (Bitte einzeln begründet aufschlüsseln)?*

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marientor

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

*1.3. Wie lauten die bayernweiten Prozentzahlen der Kontakte eines COVID-19-Infizierten, in denen er die Infektion weitergibt, in denen die weitergegebene Infektion unbemerkt bleibt, in denen die weitergegebene Infektion bemerkt wird und mit/ohne Krankenhausaufenthalt durchgestanden wird?*

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine noch neue Erkrankung. Derzeit wird eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien publiziert, die jedoch oftmals erst noch genauer zu evaluieren sind. Diese Veröffentlichungen müssen deshalb mit der gebotenen Vorsicht betrachtet werden. Viele Aussagen sind Gegenstand aktueller wissenschaftlicher Diskussionen. Mangels Angabe von Datenquellen und Zeitpunkte der Datenerhebung ist eine Bewertung der im Vorspruch der schriftlichen Anfrage gemachten Aussagen angesichts des aktuell rasch wandelnden wissenschaftlichen Gesamtkontexts daher nicht möglich.

Das Robert Koch-Institut hat auf seiner Internetseite einen Steckbrief zu COVID-19 veröffentlicht und beleuchtet wesentliche epidemiologische und Public-Health-relevante Aspekte des SARS-CoV-2-Erregers:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

Er basiert auf der laufenden Sichtung der wissenschaftlichen Literatur inklusive der methodischen Bewertung der entsprechenden Quellen. Dieser Steckbrief gibt den aktuellen internationalen Wissensstand und die Datenlage zu COVID-19 wieder. Dies betrifft insbesondere auch Fragen der Übertragungswege, des Krankheitsbilds, der Risikogruppen und der Sterblichkeit.

Hygienevorschriften gelten – unabhängig von der Corona-Pandemie - für alle, die Lebensmittel erzeugen, herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen (z. B. Milcherzeuger, Metzgereien, Restaurants). Bei der Kontrolle nimmt die Prüfung der Hygiene einen wichtigen Teil ein. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich risikoorientiert und unangekündigt. Weitere Informationen zu Corona und Lebensmitteln können auf der Homepage der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit – EFSA, Stand 18.06.2020 abgerufen werden.

Hinsichtlich der in Fragen 1.2 und 1.3 angefragten Daten liegen der Staatsregierung keine spezifischen bayernweiten Informationen vor.

## *2. Zusätzliche Auflagen gegen die Ausbreitung des COVID-19.Virus für die Industrie*

*2.1. Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19 Virus gerichteten zusätzlichen Auflagen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im öffentlichen Raum nicht gelten?*

*2.2 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19 Virus gerichteten zusätzlichen Auflagen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im privaten Raum nicht gelten?*

## *3. Erleichterung der Auflagen gegen die Ausbreitung des COVID-19.Virus für die Industrie*

*3.1 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19 Virus gerichteten Erleichterungen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im öffentlichen Raum nicht gelten?*

*3.2 Welche gegen die Ausbreitung des COVID-19 Virus gerichteten Erleichterungen gelten für Industrie- bzw. Wirtschaftsbetriebe, die im privaten Raum nicht gelten?*

Die Fragen 2.1-bis3.2 werden auf Grund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) betreffen alle Lebensbereiche. Die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln und Hygieneregeln sind wichtige Maßnahmen, um Ansteckungen zu verhindern. Die bisher getroffenen Maßnahmen greifen ineinander und betreffen sowohl den privaten Raum, die Arbeitswelt und den Öffentlichen Raum. Die getroffenen Vorgaben richten sich hierbei nach den Erkenntnissen des Infektionsschutzes und den Möglichkeiten der praktischen Umsetzung vor Ort. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern ist hierbei der Maßstab, um Erleichterungen der bestehenden Schutzvorgaben zu ermöglichen. Bei sinkenden Infektionszahlen erfolgen Erleichterungen der einschränkenden Maßnahmen, die ggf. bei einem sich verschlechternden Infektionsgeschehen angepasst werden. In den einzelnen Lebensbereichen, Einrichtungsarten, Betriebs- oder Berufsgruppen sind passende Infektionsschutzkonzepte vorhanden, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen und am Infektionsgeschehen orientieren.

#### *4. Arbeitsmedizinischer Dienst*

*4.1. Wie viele Kontrollen haben die Arbeitsmedizinischen Dienste in Bayern - ggf. nach rückblickender Einschätzung der damit betrauten Beamten - , bisher durchgeführt, um speziell und nur die Einhaltung der in 1 oder 2 abgefragten Abweichungen zu den in der Öffentlichkeit oder im Privaten geltenden Regeln zu überprüfen (Falls zu umfangreich, bitte auf Oberbayern begrenzen)?*

*4.2. Wie viele Kontrollen haben die Arbeitsmedizinischen Dienste in Bayern - ggf. nach rückblickender Einschätzung der damit betrauten Beamten - , bisher durchgeführt, um die Einhaltung der in 1 oder 2 abgefragten Abweichungen im Rahmen von anderen Untersuchungen zu den in der Öffentlichkeit oder im Privaten geltenden Regeln mit zu überprüfen (Falls zu umfangreich, bitte auf Oberbayern begrenzen)?*

*5. Welche Ergebnisse wurden beiden in 4 abgefragten Kontrollen festgestellt (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln)?*

Die Fragen 4.1. –bis 5. werden auf Grund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Betriebe benötigen gemäß dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (ASiG) eine betriebsärztliche Betreuung. Hierzu kann der Arbeitgeber betriebsinterne Betriebsärzte bestellen, aber auch die Dienstleistungen überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienste in Anspruch nehmen. Das Arbeitsschutzrecht wie das ASiG richtet sich an den Arbeitgeber und nicht an Dritte, wie den „privaten Raum“, es enthält auch keine Berichtspflicht der Betriebe zur Tätigkeit der arbeitsmedizinischen Dienste an die für den Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften zuständige Behörde, in Bayern die Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen. Insofern liegen keine Informationen über die Tätigkeit der arbeitsmedizinischen Dienste vor.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL  
Staatsministerin